

in überörtlicher Zusammenarbeit mit

RA H.-Eberhard Schultz · Greifswalder Str. 4 · 10405 Berlin
An
Presse und Rundfunk

RECHTSANWALT
CLAUS FÖRSTER
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Telefon: 030 43725026
Telefax: 030 43725027

Pressemitteilung

**Berliner Ausländerbehörde läßt angeblichen „Hassprediger“
in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“ nach Ägypten abschieben**

Ihren eigenen Beitrag zum diesjährigen Ramadan (der Fastenzeit der Moslems) hat die Berliner Ausländerbehörde durch die Abschiebung von Dr. Ahmed H. aus Ägypten, einem bekannten und beliebten Imam, in einer „Nacht- und Nebel-Aktion“ geleistet. Dieser hat vor seiner Tätigkeit in Berlin, wo er auch von vielen deutschen Vereinigungen, dem Quartiersmanagement Moabit u. a. geschätzt wurde, jahrelang in Rostock gearbeitet, dort auch gemeinsame Veranstaltungen mit Christen und Juden durchgeführt.

Die Berliner Ausländerbehörde hat unter Berufung auf obskure und nicht nachprüfbar Informationen des Verfassungsschutzes behauptet, er sei ein sogenannter „Haßprediger“, der zu Gewalt gegen die Besatzer in Palästina und im Irak aufgerufen habe. Unser Mandant hat dies stets energisch bestritten und die Vorlage der konkreten Beweismittel verlangt, damit er hierzu Stellung nehmen kann. Das hat die Ausländerbehörde jedoch bisher abgelehnt, seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und ihn zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen läuft eine Klage, in deren Rahmen die Ausländerbehörde u. a. verpflichtet wurde, im Oktober die gesamte Akte und auch die Beweismittel der Geheimdienste vorzulegen. Ein Eilverfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage haben Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht dagegen abgelehnt, aber auch darauf hingewiesen, daß keine sofortige Vollziehung angeordnet sei. Wir haben daraufhin bei der Ausländerbehörde vorsorglich eine Duldung beantragt und ausdrücklich mitgeteilt, daß wir beauftragt sind, auch gegen einen eventuellen ablehnenden Beschluß des Oberverwaltungsgerichts ggf. Verfassungsbeschwerde einzulegen; deshalb sei eine beabsichtigte Abschiebung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der negative Beschluß des OVG ging erst vor einer Woche ein. Der Mandant sollte am 02.10. wieder bei der Ausländerbehörde vorsprechen, wobei wir davon ausgingen, daß ihm die Duldung erteilt werden würde, zumindest bis zur Klärung, ob er seine neue Arbeitsstelle bei einer anderen Moschee antreten könne.

Stattdessen wurde er ohne die vorgeschriebene schriftliche Abschiebungsandrohung am Montag, den 01.10., abends gegen 18.00 Uhr, in der Wohnung seiner (nach islamischen Recht verheirateten) Frau in Moabit im Auftrag der Berliner Ausländerbehörde festgenommen und ohne die vorgeschriebene richterliche Anhörung im Freiheitsentziehungsverfahren von der Bundespolizei (früher Bundesgrenzschutz) am Dienstag, den 02.10. früh um 6.30 Uhr über Italien nach Ägypten

ten abgeschoben. Alle unsere anwaltlichen Versuche, die drohende Abschiebung im letzten Moment durch ein gerichtliches Eilverfahren zu stoppen, waren vergeblich: Es war telefonisch kein Eilrichter des Verwaltungsgerichts erreichbar, sämtliche Telefonnummern der Ausländerbehörde, Polizei und Bundespolizeidienststellen, die für Eilfälle bekannt sind, waren nicht besetzt. Dem zwecks anwaltlicher Beratung und Hilfe herbeigeeilten Rechtsanwalt Förster wurde von Polizeibeamten der Zutritt zu der Wohnung von Polizeibeamten mit der Begründung verwehrt, dies sei „eine Störung der Amtshandlung“. Seine Frau erlitt einen Nervenzusammenbruch.

Das Amtsgericht Schöneberg hatte auf Antrag der Ausländerbehörde die einstweilige Freiheitsentziehung vom 01. bis 03.10. angeordnet und ausdrücklich beschlossen: „Der Betroffene ist – vorbehaltlich einer Abschiebung – dem Amtsgericht sofort nach Festnahme zur Anhörung und Entscheidung in der Hauptsache vorzuführen. ... Termin zur Anhörung des Betroffenen nach der Festnahme von Amts wegen in Polizeigewahrsam Köpenick, Haus 4, Saal 12, Grünauerstraße 140, 12557 Berlin.“

Als Rechtsanwalt Förster dort nach 21.00 Uhr eintraf, wurde ihm mitgeteilt, der Mandant werde dort nicht angehört, sondern sei zum Polizeigewahrsam Tempelhofer Damm verbracht worden. Dort gelang es wenigstens, den Mandanten zu sprechen.

Ein von uns beim Verwaltungsgericht Berlin gegen 21:30 Uhr eingereichter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die drohende Abschiebung blieb unbeantwortet und offensichtlich ohne Wirkung.

Eine Anhörung fand bis zur Abschiebung am frühen Morgen nicht statt. Dr. Ahmed H. wurde von drei Beamten bis Kairo begleitet, bis Mailand in Handschellen. In Kairo musste er einen Tag bei der Polizei verbringen und wurde verhört.

Ein bei der Bundespolizei eingereichtes Fax mit dem Antrag an das Gericht, einem fachärztlichen Attest über die schwere psychische Erkrankung und eine akute Belastungsreaktion der Frau mit der ausdrücklichen Aufforderung, von einer Abschiebung abzusehen, die richterliche angeordnete Anhörung im Freiheitsentziehungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuwarten, ist zwar nach Auskunft eines Vertreters der Bundespolizei dort angekommen und zur Kenntnis genommen worden, man habe aber „keine Veranlassung zum Einschreiten gesehen“!

Wir werden versuchen, die Ausländerbehörde angesichts dieses eklatanten rechtswidrigen Vorgehens zu verpflichten, unseren Mandanten auf dem schnellsten Wege wieder nach Berlin zurückzuschaffen und ihm die Möglichkeit zu geben, hier seiner Arbeit nachzugehen, sein Recht auf Vertretung seiner Interessen vor Gericht und das Zusammenleben mit seiner Frau durchzusetzen und bitten hierfür um Unterstützung.

Berlin und Bremen, 03.10.2007

Schultz
-Rechtsanwalt-

Förster
-Rechtsanwalt-